

Satzung
Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie
Schleswig-Holstein e.V.

§ 1 Name und Sitz

¹Der Verein trägt den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Schleswig-Holstein e.V. (LVL Schleswig-Holstein).

²Er hat seinen Sitz in Kiel und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichts Kiel.

³Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der LVL ist ein Zusammenschluss von Legasthenie/ Dyskalkulie betroffenen Menschen, bzw. deren Angehörigen sowie an dem Problem Interessierten, anderen Fachkräften und Wissenschaftlern. Er wird in seiner Zielsetzung von Pädagogen, Ärzten, Psychologen, Wissenschaftlern und anderen Fachkräften unterstützt.
- (2) ¹Der Verbandszweck besteht zum einen in der Wahrnehmung der Interessen der von Legasthenie/ Dyskalkulie Betroffenen im Hinblick auf die Schaffung und Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen und der praktischen Möglichkeiten zur Förderung von Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit Legasthenie / Dyskalkulie. ²Zum anderen hat er die Förderung der Ausbildung und Erziehung (Förderung der Jugendhilfe) sowie der Volks- und Berufsbildung (Förderung der Bildung) zum Ziel.
- (3) Der LVL ist ein politisch und weltanschaulich neutraler Verband. Er ist wirtschaftlich unabhängig.
- (4) Der LVL nimmt zur Verwirklichung des Satzungszwecks und zur Unterstützung des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (BVL) u.a. die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Beratung der Eltern und Angehörigen betroffener Kinder und Jugendlicher und von betroffenen Menschen;
 - b) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ursachen und Folgen der Legasthenie und Dyskalkulie;

- c) Einsatz für die Schaffung und Umsetzung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Berücksichtigung der Legasthenie und Dyskalkulie in der Schule und Berufsausbildung.
 - d) Durchführung öffentlicher Veranstaltungen;
 - e) Herausgabe von Informationen;
 - f) Einflussnahme auf die mit den Themen Legasthenie und Dyskalkulie befassten politischen Gremien und Verwaltungsbehörden;
 - g) Förderung von Selbsthilfegruppen betroffener Menschen.
- (5) Der LVL erkennt unter Wahrung seiner eigenen Rechtspersönlichkeit die Satzung des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e. V. (BVL) an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der LVL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Arbeit des Vereins ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet. Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der LVL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Kein Mitglied darf in dieser Eigenschaft Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, und niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Verbandes keine Anteile am Verbandsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
 - c) Einkünfte aus Informations- und Werbematerial
 - d) Einkünfte aus Veranstaltungen
 - e) Öffentliche Zuschüsse
 - f) Erträge aus Vereinsvermögen

g) Sonstige Zuwendungen und Einkünfte

- (2)¹ Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Delegiertenversammlung des BVL festgelegt werden. ²Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch den BVL erhoben und ist bis zum Ende des 1. Quartals zu entrichten.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der LVL hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2)¹Ordentliches Mitglied des LVL / BVL kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des BVL zu fördern und zu unterstützen. ²Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (3)¹Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 2 genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des BVL oder eines Landesverbandes in besonderem Maße verdient gemacht haben. ²Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht. ³Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit.
- (4)¹Der Antrag auf Mitgliedschaft (Abs. 2) ist schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder unter Nutzung der Online-Maske) an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL zu richten. ²Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband, in dem der Antragsteller seinen 1. Wohnsitz hat. ³Der Geschäftsführende Vorstand des BVL kann diese Entscheidung auf den Geschäftsführer übertragen. ⁴Der Landesverband Schleswig-Holstein wird von dem Antrag auf Mitgliedschaft in Kenntnis gesetzt. ⁵Das Einvernehmen des Landesverbandes gilt als erteilt, wenn der Landesverband der Aufnahme nicht innerhalb von vier Wochen nach Übersendung des Antrages widerspricht. ⁶Mitglieder gehören dem Landesverband an, in dem sie ihren 1. Wohnsitz haben. ⁷In begründeten Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand des BVL im Einvernehmen mit dem Landesverband des 1. Wohnsitzes und dem Landesverband, in dem die Mitgliedschaft angestrebt wird, eine Ausnahme machen. ⁸Hat ein Antragsteller keinen inländischen ersten Wohnsitz, so bestimmt er durch Erklärung, welchem Landesverband er zugeordnet werden möchte. ⁹Ein Einspruch gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft ist nicht möglich, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- (5) Mit der Mitgliedschaft im BVL wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im LVL erworben.
- (6) Name und Logo des Bundesverbandes oder der Landesverbände dürfen zu kommerziellen Zwecken, insbesondere auf gewerblichen Briefbögen, Internetseiten etc. nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bundesverbandes verwendet werden. ²Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist ein Ausschlussgrund.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹ die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt des Mitglieds, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss
- ² Jede Beendigung der Mitgliedschaft im LVL führt gleichzeitig zur Beendigung der Mitgliedschaft im BVL.
- (2) ¹ Der Austritt eines Mitglieds kann nur gegenüber dem BVL erklärt werden. Der Austritt aus dem BVL und/oder LVL ist durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein. ² Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Erklärung fristgerecht bei der Geschäftsstelle des BVL eingeht.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt gemäß §6 Abs. 3 BVL-Satzung.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt ausschließlich durch den BVL nach Maßgabe des §6 BVL-Satzung. Mit dem Ausschluss endet die Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband und seinen Untergliederungen.
- (5) ¹ Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des BVL auf rückständige Beitragsforderungen. ² Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Gliederungen

- (1) Der Verein gliedert sich in den BVL, die LVL und die Ortsgruppen.
- (2) ¹ Der Landesverband Schleswig-Holstein ist eine rechtlich selbstständige Untergliederung des BVL. ² Er führt den Namen Landesverband Legasthenie

und Dyskalkulie mit der Nennung des Bundeslandes, in dem er in das Vereinsregister eingetragen ist sowie das Logo des Gesamtverbandes. ³Der Landesverband ist dem BVL gegenüber in Form der Vorlage einer Einnahmen- und Ausgabenaufstellung sowie Vermögensübersicht rechenschaftspflichtig.

- (3) Über die Anerkennung des Landesverbandes entscheidet der erweiterte Vorstand des BVL.
- (4) ¹ Der Landesverband übernimmt die auf der Grundlage der BVL-Satzung vom Erweiterten Vorstand des BVL verabschiedete Mustersatzung. ²Bei Satzungsänderungen des BVL ist die Mitgliederversammlung des LVL verpflichtet, die Satzung des Landesverbandes an die geänderte Satzung des BVL anzupassen. ³Änderungen der Landesverbandssatzung sind dem BVL zur Genehmigung vorzulegen. ⁴Über die Genehmigung der Satzungsänderungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des BVL.
- (5) ¹Innerhalb eines Landesverbandes können mit Zustimmung desselben rechtlich unselbstständige Ortsgruppen gebildet werden. ²Sie führen die Aufgaben des Landesverbandes im Bereich der Gruppenzugehörigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem Landesverband – vertreten durch den Landesvorstand – durch und sind diesem gegenüber entsprechend §7 Abs. 2 rechenschaftspflichtig. ³ Die Ortsgruppen tragen den Namen des LVL-SH mit einem den Ort / Region bezeichnenden Zusatz, der ihr begrenztes Betätigungsfeld angibt. ⁴Die Ortsgruppen sind keine eingetragenen Vereine. ⁵Sie verwalten und verwenden die ihnen anvertrauten Mittel für den zuständigen Landesverband. ⁶Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Bereits vorhandene rechtlich selbstständige Untergliederungen (eingetragene Vereine) bleiben bestehen. Ihre Satzungen müssen der Satzung des Landesverbandes entsprechen. ² Die Untergliederungen sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. ³ Bei Entzug der Anerkennung einer Ortsgruppe entsprechend §8 verliert diese das Recht, den den Ort bezeichnenden Namen in Verbindung mit dem Landesverband im Namen zu führen. ⁴Ein etwa neugewählter Name muss sich von dem bisherigen deutlich unterscheiden. ⁵Er darf nicht als bloßer Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. ⁶Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (7) ¹ Die Gründung einer Ortsgruppe erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesverband. ²Über den Entzug der Anerkennung einer Ortsgruppe entscheidet der Vorstand des Landesverbandes. ³Das Nähere wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Abberufung des Vorstandes eines Landesverbandes und Entzug der Anerkennung

- (1)¹Dem Landesverband Schleswig-Holstein kann die Anerkennung als Untergliederung des Bundesverbandes entzogen werden, wenn seine Organe den Zielen und/oder Interessen des Bundesverbandes zuwiderhandeln. ²Ein Verstoß liegt insbesondere vor, wenn die Organe des Landesverbandes die Mustersatzung nicht übernehmen, ungenehmigt von der Mustersatzung abweichen, die Landesverbandssatzung nicht an die BVL-Satzung anpassen, die Landesverbandssatzung ungenehmigt ändern oder der Landesvorstand der Rechenschaftspflicht gegenüber dem BVL nicht nachkommt.
- (2)¹Wird dem Landesverband Schleswig-Holstein die Eigenschaft als Untergliederung des BVL entzogen, so ist es ihm untersagt, den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie und das Logo des BVL zu führen. ²Er darf keinen neuen Namen und kein neues Logo wählen, das dem Namen oder dem Logo des ursprünglichen Landesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie ähnelt oder zu Verwechslungen führen kann. ³Seine Vorstandsmitglieder scheiden ersatzlos aus dem Erweiterten Vorstand des BVL aus. ⁴Die Mitglieder dieses Landesverbandes werden entsprechend §7 Abs. 5 BVL-Satzung durch den Geschäftsführenden Vorstand des BVL vertreten. ⁵Das Vermögen des Landesverbandes fällt an den BVL.

§ 9 Organe

Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert.
- (2)¹Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen ein. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ³Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte

vom Mitglied dem BVL schriftlich bekannt gegebene Post-Adresse gerichtet ist.

Die Einladung kann auch erfolgen durch fristgerechte Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift.

- (3) Begründete Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind beim Vorsitzenden bis spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch einzureichen.
- (4) ¹Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit anerkannt werden muss. ²Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen.
- (5) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 wird im Fall einer Abberufung des Vorstandes durch den BVL gem. §10 Abs. 2 Satz 1 zu dieser Mitgliederversammlung eingeladen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder des LVL. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe für das Verlangen enthalten.
 - b) wenn das Verbandsinteresse es erfordert.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Kassenberichts
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des BVL gemäß §10 Abs.3 BVL-Satzung
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören oder beim Verband angestellt sein dürfen
- i) Zustimmung zur Bestellung eines Landesbeauftragten gem. §7 Abs. 5, Satz 4 BVL-Satzung
- j) Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern des BVL und LVL
- k) Auflösung des Verbandes entsprechend §19 Abs. 1.

§ 12 Beschlussfassung und Verfahren

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2)¹Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. ²Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden des BVL, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des BVL gem. §10 Abs. 5 dieser Satzung einberufen wird, wird von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des BVL geleitet. ³Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (3)¹Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt (absolute Mehrheit). ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ³Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Vorstand

- (1)¹Der Vorstand ist das geschäftsführende und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführende Organ des LVL. ²Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. ³Er hat die sich aus der Satzung des BVL ergebenden Pflichten der Landesverbände gegenüber dem BVL zu erfüllen.
- (2)¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens fünf Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzendenund höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern).
²Die Höchstzahl legt die Mitgliederversammlung vor der Wahl mit einfacher Mehrheit fest.
- (3)¹Der LVL ist ein Verband von Betroffenen und ihren Angehörigen. ²Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen volljährige Mitglieder entsprechend §5 Abs. 2 sein, die von Legasthenie oder Dyskalkulie betroffen

oder die Angehörige solcher betroffenen Menschen sind. ³Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(5) ¹Der Vorsitzende wird durch Einzelwahl, die übrigen Vorstandsmitglieder im Wege der Gesamtwahl gewählt, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragen. ²Bei der Gesamtwahl kann jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied für jeden Kandidaten 1 Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. ³Bei der Wahl ist die in §12 Abs.3 genannte absolute Mehrheit nur für den ersten Wahlgang erforderlich. ⁴Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. ⁵Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. ⁶Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl. ⁷Die verbleibenden Funktionen (Stellvertretung, Schatzmeister, Schriftführer) verteilen die gewählten Vorstandsmitglieder spätestens in ihrer ersten konstituierenden Sitzung unter sich.

(6) ¹Wenn Gesamtinteressen des BVL betroffen sind, kann der Erweiterte Vorstand des BVL den Vorstand des Landesverbandes Schleswig-Holstein abberufen und innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung in Schleswig-Holstein einberufen, die einen neuen Vorstand wählt. ²Gesamtinteressen des BVL sind in besonderem betroffen, wenn begründete Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Verbandsführung bestehen. ³Eine erneute Abberufung ist erst nach einem halben Jahr möglich.

(7) ¹Die Treffen des Vorstandes mit den Ortsgruppensprechern haben u.a. beratende Funktion für den Vorstand.

(8) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl des Vorstandes ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder des LVL zu berufen. ²Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf bei einem Vorstand mit höchstens drei Mitgliedern höchstens eins, bei einem Vorstand mit vier oder fünf Mitgliedern höchstens zwei betragen.

§ 14 Aufgaben und Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand des LVL führt die Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2)¹ Der LVL wird gerichtlich und außergerichtlich nach außen durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, beide jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, vertreten (§ 26 BGB). ² Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn der Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.
- (3)¹ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. ² Vorstandssitzungen müssen mindestens zweimal jährlich abgehalten werden. ³ Davon darf im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder abgewichen werden.
- (4)¹ Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der amtierenden oder erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. ² Die Beschlussfähigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die in der Satzung vorgeschriebene Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist.
- (5)¹ Vorstandsbeschlüsse können ausnahmsweise in dringenden Fällen im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch eine telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. ² Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe die Einberufung verlangt.
- (7)¹ Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. ² Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8)¹ Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. ² Notwendige Auslagen sind zu erstatten. ³ Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 15 Beauftragte des Vorstandes

- (1) Die Beauftragten des Vorstandes haben die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstandes dienen.

- (2) Der Vorstand weist Ihnen hierfür einen Aufgabenbereich zur eigenständigen Bearbeitung zu. Die Beauftragten korrespondieren unter dem Namen „Beauftragter des LV L SH für ... (Aufgabenbereich)“. Die Verantwortung des Vorstandes bleibt unberührt.
- (3) Die Beauftragten des Vorstandes werden vom Vorstand auf unbestimmte Dauer berufen. Eine Abberufung ist jederzeit möglich.
- (4) Die Beauftragten üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das Finanz- und Rechnungswesen zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- (2) Zwei Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Gleichzeitig sind zwei Ersatzkassenprüfer zu wählen, die im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines oder beider Kassenprüfer an dessen Stelle treten.

§ 17 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Verbandes werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
- (3)¹ Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. ² Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Zu einer Satzungsänderung, beziehungsweise Neufassung der Satzung, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Satzungsänderungen ist der Einladung zur Mitgliederversammlung der bisherige und der vorgesehene neue Text unter Kennzeichnung der vorgesehenen Änderungen beizufügen, im Falle einer Neufassung der gesamten Satzung genügt die vorgesehene Neufassung.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (BVL), der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.